

Bebauungsplan Nr. 104“Sondergebiet Karl-Büttner-Ring 11“

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
bzw. Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

BUS am 25.07.2017; Anlage 1 zur Beschlussvorlage FB 5/056/2017

I. Anwohner/Bürger	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen

II. Träger öffentlicher Belange	Bedenken und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Regierung von Mittelfranken, Ansbach (vom 24.04.2017)	die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: Es sollen die Voraussetzungen für den vergrößerten Neubau eines bestehenden Lebensmitteldiscounters (Aldi) geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 104 umfasst ca. 0,9 ha. Der bestehende Markt hat eine Verkaufsfläche (VKF) von 950 qm, die Verkaufsfläche des Neubaus soll gemäß Planbegründung 1.100 qm betragen. Es wird ein Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ ausgewiesen. Zeichnerische oder textliche Festsetzungen liegen den Unterlagen nicht bei. Der Flächennutzungsplan wird dazu im Parallelverfahren geändert (Darstellung einer Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“). Nordöstlich des Geltungsbereiches ist ein Sondergebiet ausgewiesen, in dem sich ein Getränkemarkt mit ca. 1.500 qm Verkaufsfläche befindet (zulässig gemäß Bebauungsplan sind 2.000 qm VKF). Die Stadt Lauf a.d.P. ist als Mittelzentrum eingestuft.	Es werden keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen

	Das im Mai 2016 fortgeschriebene Nahversorgungskonzept für die Stadt Lauf an der Pegnitz der Firma SK Standort & Kommune Beratungs GmbH bezeichnet den Standort als „Nahversorgungsbereich Lauf Wetzendorf“. Ihm kommt lediglich die Funktion der Nahversorgung bzw. der wohnortnahen Grundversorgung zu. Als zentraler Versorgungsbereich, dem eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt, wird dieser Standort explizit nicht gesehen (vgl. S. 33-34 „Fortschreibung des Nahversorgungskonzeptes für die Stadt Lauf an der Pegnitz“, Mai 2016). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Flächenausweisung für einen Nahversorgungsbetrieb mit ca. 1.100 qm VKF. Nach Kapitel 5.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dürfen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 qm VKF in allen Gemeinden zulässig. Der Standort ist städtebaulich integriert (baulich verdichteter Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, fußläufiger Einzugsbereich, ortsübliche ÖPNV-Anbindung mit VGN-Linie 351, vgl. 5.3.2 LEP). Gemäß Begründung zu 5.3.3 sind Nahversorgungsbetriebe im Sinne von 5.3.1 bis zum Erreichen des Schwellenwertes von 1.200 qm VKF von der landesplanerischen Verkaufsflächen-Steuerung freigestellt. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, insbesondere des Kapitels 5.3 Einzelhandelsgroßprojekte. Von einer Agglomeration im Sinne der Begründung zu 5.3 LEP aufgrund des angrenzenden Getränkemarktes wird nicht ausgegangen. Aufgrund der zukünftigen Gebäudeanordnung der beiden Einzelhandelsbetriebe und der getrennten Kfz-Zufahrten sowie fehlender fußläufiger Verbindung ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang nicht gegeben. Um mit dem Pkw von einem zum anderen Markt zu gelangen ist eine Fahrstrecke von über 500 m zurück zu legen. Auf dem südöstlich angrenzenden Gewerbegebiet ist gemäß den hier vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 89 Einzelhandel bereits ausgeschlossen. Es werden keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben.		
--	---	--	--

Planungsverband Region Nürnberg/ Regionsbeauftragter der Region Nürnberg (7) (vom 24.04.2017)	Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Lauf bezüglich der zu beachtenden einzelhandelsspezifischen Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vom 24.04.2017 verwiesen wird. Dieser wird sich inhaltlich angeschlossen. Weitere Anmerkungen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen
Landratsamt Nürnberger Land Bauordnung (vom 05.04.2017)	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017, Az.: 6102-104/FG 5.1/Lo/ms und nehmen zu den beiden obengenannten Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Kreisbaumeisterin Es bestehen keine Bedenken. Vorausgesetzt wird, dass eine landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt. Immissionsschutz Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich des Bebauungsplanes sind durch ein Schallschutzgutachten einer anerkannten Fachstelle unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der dortigen Vorbelastung die zulässigen Emissionskontingente gemäß DIN 45691 i.V. mit DIN 18005 zu ermitteln. Die so ermittelten Emissionskontingente sind in den Bebauungsplan als Festsetzung aufzunehmen. Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen sowohl gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Weder bei der Bauleitplanung noch bei der späteren Baumaßnahme handelt es sich um einen Eingriff. Angaben zum Ausgleich und Ersatz sind demnach im weiteren Verfahren nicht erforderlich. Wasser- und Bodenschutz Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden:	Die landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Mittelfranken ist bereits erfolgt. Ein Schallschutzgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und ist Bestandteil zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die N-ERGIE AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.	wird zur Kenntnis genommen Ein Schallschutzgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und ist Bestandteil zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die N-ERGIE AG wird im weiteren Verfahren beteiligt

	- Beim Auffinden organoleptischer Auffälligkeiten ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich 21.2 „Wasserrecht Bodenschutz“ zu informieren. - Die vorhandene Grundwassermessstelle ist zu sichern und zu erhalten. Da die Planungsfläche voll umfänglich in der „weiteren Schutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Erlenstegen zur Trinkwasserversorgung der Stadt Nürnberg“ der N-ERGIE AG liegt, wird davon ausgegangen, dass die N-ERGIE AG und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg am Verfahren beteiligt werden. Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Die nicht mehr benötigten Unterlagen geben wir mit Dank zurück.		
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (vom 05.04.2017)	Grundsätzliche Bedenken gegen die 4. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebpl. Nr. 104 bestehen nicht. Unser Einvernehmen setzt jedoch voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der bestehende Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 950 m² wird abgebrochen und durch einen neuen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.100 m² ersetzt. Die Entwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) des bestehenden Marktes ist dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Zur geplanten Entwässerung des neuen Marktes, insbesondere zur Beseitigung des Regenwassers, wurden keine Aussagen getroffen. Wir sehen uns deshalb veranlasst, grundsätzliche Hinweise zur Regenwasserbeseitigung zu geben, die bei der weiteren Erschließungsplanung zu beachten wären. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden, müssten vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft werden. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt	Ein Gutachten zur Versickerungsleistung des Bodens wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und ist Bestandteil zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Vorgaben wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.	Ein Gutachten zur Versickerungsleistung des Bodens wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und ist Bestandteil zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Vorgaben wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

	und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten). Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z. B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung, toleriert werden. Zum Schutze des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit sind unterirdische Versickerungsanlagen in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten. Die Versickerung von Niederschlagswässern, die von Verkehrsflächen (Straßen-, Park- und Hofflächen) zum Abfluss kommen, innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Erlenstegen der Stadt-Nürnberg, sind nach den Vorgaben der WSchVO nur erlaubt, wenn die Ableitung des Schmutzwassers breitflächig über den belebten Oberboden erfolgt. Die unterirdische Versickerung solcher Niederschlagswässer fällt unter die verbotenen Handlungen nach der WSchVO. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der WSchVO kommt aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Betracht. Verkehrsflächen und Pkw-Stellplätze eines Einkaufsmarktes sind in der Regel stark verunreinigt, da hier mit häufigem Fahrzeugwechsel zu rechnen ist. Eine durchlässige Gestaltung der Fahr- und Pkw-Stellflächen lässt sich hier mit den Grundsätzen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht vereinbaren. Die Park- und Fahrflächen sind bei einer Neugestaltung grundsätzlich undurchlässig zu gestalten. Die gezielte Sammlung von Niederschlagswasser mit zielgerichteter Zuführung zu einer Versickerungsanlage erfüllt aufgrund der Lage im WSG nicht die Kriterien der NWFreiV und bedarf demzufolge einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Altlasten Direkt östlich angrenzenden wird eine LHKW-Grundwassersanierung betrieben. Bei eventuellem Bodenaustausch oder Bauwasserhaltungen ist dies, z.B. im Rahmen der Analytik, zu berücksichtigen.	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.	Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.
--	---	--	--

	Wasserversorgung Das Vorhaben liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Erlentegen. Evtl. ergeben sich daraus Einschränkungen für die Nutzung, bzw. Bebauung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München (vom 30.03.2017)	wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Vorgaben wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.	Die Vorgaben wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

	Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (vom 18.04.2017)	im Folgenden die Stellungnahmen für unsere Bereiche Landwirtschaft und Forsten. Stellungnahme Bereich Landwirtschaft Meier LA: Es liegen keine Einwände vor. Stellungnahme Bereich Forsten, Schmidbauer. FOR. i.V.: Von der Änderung des FNP sind unmittelbar keine Waldflächen betroffen. Für die im Süden angrenzenden Wälder sind durch die künftige Nutzung keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Supermarktgebäude wird außerhalb des Fallbereichs der dort stockenden Bäume errichtet. Aus forstlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen wird zur Kenntnis genommen
Einzelhandelsverband (vom 07.03.2017)	Die maximale Verkaufsfläche sollte exakt angegeben werden, um Vergrößerungen durch die Hintertür auszuschließen. Nach meiner Berechnung vergrößert sich die geplante Verkaufsfläche von 950 qm auf 1.100 qm um 15%. Die bebaute Fläche erhöht sich aber um ca. 40%. Wie erklärt sich das? Auch die Zahl der Parkplätze sinkt von ca. 130 auf nur noch 117, - 10%.	Die max. Verkaufsfläche ist mit 1.100 m² festgesetzt. Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche kommt es auch zu einer Vergrößerung der Anlieferungs- und Lagerflächen sowie der notwendigen Technikräume. Durch den Neubau gehen Stellplätze verloren. Die Anzahl von 117 Stellplätzen für den Neubau entspricht dann immer noch der GaStellV.	Die max. Verkaufsfläche ist mit 1.100 m² festgesetzt.
Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg (vom 28.03.2017)	in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.	Die entsprechenden Hinweise wurden berücksichtigt. Die N-ERGIE wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die entsprechenden Hinweise wurden berücksichtigt. Die N-ERGIE AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.

	Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Stellungnahme vom 7. Februar 2017, AZ: ANR02201701098, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Stellungnahme vom 07.02.2017; AZ: ANR02201701098: „ in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Rohrer oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbare Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich)		
--	---	--	--

	haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsgebietes in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsgebietes werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26.BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsgebiet ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der Main-Donau Netzgesellschaft geprüft werden. Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die entsprechenden Schutzabstände und Höhen, bzw. die Normen DIN EN 50341 bzw. DIN EN 5042, einzuhalten. Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Im Bereich der Leitungsmaste sind Erdungsbänder verlegt. Werden bei den geplanten Grabarbeiten Erdungsbänder freigelegt, dürfen diese weder beschädigt, unterbrochen noch entfernt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine metallischen Verbindungen zu den Masten oder Masterdungsanlagen hergestellt werden dürfen. Im Falle einer Freilegung oder Beschädigung ist umgehend die NERGIE Service GmbH, Herr Hromatke, Rufnummer 0911 802-78270 zu verständigen. Wir weisen darauf hin, dass sich die geplante Maßnahme innerhalb der Schutzzone der „Trinkwassergewinnungsanlage Erlenstegen-Eichelberg“ befindet. Bei den Maßnahmen ist die „Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen“ zu beachten.		
--	--	--	--

	Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Sollten aufgrund der von Ihnen durchgeführten Maßnahme(n) oder durch Nichtbeachtung unserer Auflagen Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) vom Verursacher zu tragen.		
Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg (vom 03.04.2017)	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen	Durch den Bebauungsplan wurden keine öffentlichen Straßen und Wege neu geplant. Die entsprechenden Hinweise wurden berücksichtigt.	Die entsprechenden Hinweise wurden berücksichtigt.

	Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachlichen Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: in allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.		
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg (vom 07.04.2017)	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.03.2017. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	wird zur Kenntnis genommen
Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land (vom 20.30.2017)	zu Ihrer Anfrage übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme: 1. Feuerwehreinsatz allgemein: Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuerwehrgesetzes eingehalten. 2. Löschwasserversorgung:	Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden konkretisiert. Die entsprechenden Hinweise wurden eingearbeitet.	Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden konkretisiert. Die entsprechenden Hinweise wurden eingearbeitet.

	Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten. Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen bzw. angepasst werden. Im Bereich von Gewerbeflächen sollten ausschließlich Oberflurhydranten verwendet werden. Hinweis: Der Abstand der Löschwasserentnahmestellen sollte 150 m (120 m im Gewerbegebiet) untereinander bzw. bis zu einem Grundstück, das bebaut werden kann (Grundstückszufahrt), 75 m nicht überschreiten. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass mindestens eine Löschwasserentnahmestelle am Ende der öffentlichen Zufahrtsstraße zur Grundstückszufahrt nutzbar sein sollte. Kann dies nicht gewährleistet werden, wäre ein Hinweis bzgl. der Löschwasserversorgung- Objektschutz- notwendig.		
--	---	--	--

III. Keine Einwände gegen die Planung:

- Staatliches Bauamt Nürnberg; Hochbau /Straßenbau (vom 08.03.2017)
- Polizeiinspektion Lauf a.d. Pegnitz (vom 06.03.2017)
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg (vom 04.04.2017)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg (vom 29.03.2017)
- StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz (vom 24.03.2017)
- Stadt Hersbruck (vom 20.03.2017)
- Markt Schnaittach (vom 06.04.2017)
- Gemeinde Leinburg (vom 13.03.2017)
- Gemeinde Rückersdorf (vom 09.03.2017)
- Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz (vom 08.03.2017)
- Gemeinde Neunkirchen a. Sand (vom 07.03.2017)
- Markt Eckental (vom 08.03.2017)

IV. Keine aktuelle Stellungnahme abgegeben haben:

- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Gemeinde Ottensoos
- Markt Heroldsberg
- Bund Naturschutz OG Lauf
- Bund der Selbständigen- Gewerbeverband Bayern e.V. –Ortsverband Lauf
- GVL Gasversorgung Lauf a.d.Pegnitz GmbH
- Bisping & Bisping GmbH & Co.KG